



AMSK

Ausschuß Merksteiner Strassenkarneval e.V

Satzung

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ausschuss Merksteiner Straßenkarneval e.V.", abgekürzt "AMSK", gegründet 1974.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath-Merkstein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nr. 1806 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind "blau-gold". Er führt das Wappen der ehemaligen Gemeinde Merkstein.

§2 - Zweck, Aufgaben und Vergütung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brauchtums Karneval und der Zusammenschluss aller innerhalb des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Merkstein ansässigen Karnevalsgesellschaften, Karnevalsvereine und Vereine bzw. Organisationen und Gruppen, die ebenfalls das Brauchtum Karneval pflegen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Suche und Wahl eines Karnevalsprinzen bzw. Prinzessin, Prinzenpaares oder Dreigestirns,
 - b) Durchführung der Prinzenproklamation in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Karnevalsgesellschaften bzw. -vereinen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Besuche des Karnevalsprinzen bzw. Prinzessin, Prinzenpaares oder Dreigestirns bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen in einer Session,
 - d) Vorbereitung und Durchführung des Karnevalszuges am Rosenmontag,
 - e) ständige Kontaktpflege zu den in Frage kommenden Behörden und Institutionen, insbesondere zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen,
 - f) die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die für den Verein tätigen Personen erhalten ihre baren Auslagen für Fahrtkosten und Vorleistungen für den Verein ersetzt. Über weitere Vergütungen entscheidet der Vorstand.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen

des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Stadt Herzogenrath oder deren eventuelle Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat, auszuführen.

§3 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein gliedert sich in:

1. Aktive Mitglieder, das sind

a) die angeschlossenen Karnevalsgesellschaften und -vereine

b) die angeschlossenen Vereine, Organisationen und Gruppen

2. Fördernde Mitglieder, das sind Einzelpersonen, die die Bestrebungen des AMSK ideell und finanziell unterstützen. Die Einzelpersonen führen die Bezeichnung Senatorin/Senator.

3. Ehrenmitglieder,

das sind Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums für den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ernannt. Sie führen die Bezeichnung Ehrensenatorin/Ehrensenator. Die Ernennung kann frühestens jeweils im Abstand von drei Kalenderjahren erfolgen.

(2) Die Mitglieder zu Ziffer 1 und 2 zahlen einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch:

a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;

b) durch Auflösung der Mitgliedsorganisation;

c) durch Tod eines Einzelmitgliedes;

d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschlussbeschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Ausschlussgründe sind:

a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse und Anordnungen des Vereins;

b) Schädigung des karnevalistischen Brauchtums;

c) Verstöße gegen Sitte und Moral;

d) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung am Ende des Geschäftsjahres.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, über den ein schriftlicher Bescheid ergeht,

ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Vorstand möglich.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht nicht das Recht, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses herbeizuführen.

§4 - Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Kosten können erstattet werden.

§5 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß §3 der Satzung, wobei die

Mitglieder gemäß §3, Ziffer 1 und 2a, durch je zwei Delegierte vertreten werden und dem Vorstand.

(2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes,
- c) Wahl des Vorstandes gemäß §6, Abs. 1 Buchstaben a - h,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) evtl. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Abschluss einer Session statt.

(4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung zu stellen. Sie sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.

§6 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- g) dem Organisationsleiter,
- h) dem stellvertretenden Organisationsleiter,
- i) je einem Delegierten der Karnevalsgesellschaften bzw. -vereine,
- j) den Präsidenten der Karnevalsgesellschaften bzw. -vereine mit beratender Stimme,
- k) dem Ehrenvorsitzenden.
- l) dem Koordinator

Frauen führen die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den AMSK gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet

vom Tag der Wahl an, gewählt.

(8) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

(9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§7 - Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Für die Wahl und Amtsdauer gilt §6, Abs. 7, entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Den Kassenprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenführung einzuräumen.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§8 - Ergänzungswahl

Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes statt.

§9 - Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der 1. Vorsitzende veranlasst die Einberufung zu den Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung.
- (2) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss die gewünschte Tagesordnung erhalten.
- (3) Während Vorstandssitzungen kurzfristig einberufen werden können, hat die Einladung zur Mitgliederversammlung vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

§10 - Beschlüsse

Beschlüsse werden in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, diese Satzung schreibt etwas anderes vor.

§11 - Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§12 - Arbeitsausschuss

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wird ein Arbeitsausschuss gebildet. Mitglied des Arbeitsausschusses kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (2) Die Leitung des Arbeitsausschusses obliegt dem Organisationsleiter.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses können auf Einladung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§13 - Karnevalszug

- (1) Der Rosenmontagszug ist der Hauptzug innerhalb des Stadtteils Merkstein. Der genaue Zugweg ist vom Vorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen festzulegen.
- (2) Der Karnevalsprinz bzw. Prinzessin, das Prinzenpaar oder das Dreigestirn sind verpflichtet am Rosenmontagszug teilzunehmen. Die dem Verein angeschlossenen Karnevalsgesellschaften und -vereine erklären sich bereit, als Fußgruppe oder mit einem oder mehreren Wagen am Rosenmontagszug teilzunehmen. Von allen anderen Mitgliedern bzw. Organisationen wird möglichst zahlreiche Teilnahme am Rosenmontagszug erwartet.

§14 - Versicherung

Der Verein verpflichtet sich, für die von ihm ausgerichteten Veranstaltungen und die ordnungsgemäß gemeldeten und erfassten Einzelteilnehmer, Vereine, Organisationen und Gruppen eine Versicherung gegen Haftpflicht abzuschließen.

§15 - Orden und Ehrungen

Zur Verleihung von Orden und Durchführung von Ehrungen gibt der Verein sich eine Ehrenordnung, die vom Vorstand zusammen mit dem Arbeitsausschuss zu beschließen ist.

§16 - Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Abstimmung erfolgt öffentlich, sofern nicht eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Bei geheimer Abstimmung sind die Stimmzettel dem Abschlussprotokoll beizufügen. Das Abschlussprotokoll ist durch den bis dahin amtierenden Vorsitzenden und die gewählten Liquidatoren zu unterzeichnen.

§17 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht in Aachen.

§18 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 02. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. September 2004 außer Kraft.
- (3) Die Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Herzogenrath-Merkstein, den 02. Oktober 2008